

Stadt Seifhennersdorf
Rathausplatz 01
02782 Seifhennersdorf



Beschlussvorlage

Nr.: 58/2026/H

Gremium:	Datum:	Art:	Einreicher / Amt
Hauptausschuss	10.09.2026	öffentlich	Bgm / HA

Beratungsfolge

Hauptausschuss

Sitzungstermin

10.09.2026

Betreff

Spendenannahme

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt die Spenden gemäß der beigefügten Spendenliste nach § 73 Abs. 5 SächsGemO anzunehmen.

Beratungsergebnis:

Hauptausschuss:

Sitzung am: 10.09.2026

gesetzliche Anzahl Stadträte: 7+1	Ja:	Nein:	Enthaltung	Befangen:
davon anwesend:	einstimmig:	Mehrheitsbeschluss:	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

☐ Die Veröffentlichung des Beschlusses ist aufgrund § 36b Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsGemO nicht zulässig.

Problembeschreibung / Begründung

Im § 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen ist die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen geregelt. Demzufolge muss für jede Spende ein Annahmebeschluss vom Stadtrat / Ausschuss in öffentlicher Sitzung gefasst werden. Gemäß Hauptsatzung hat die Bürgermeisterin über die Annahme bis zu einer Höhe von 50 €, der Hauptausschuss bis zu einer Höhe von 1000 €, darüber hinaus der Stadtrat zu entscheiden.

§ 73 Grundsätze der Einnahmenbeschaffung

- (1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen
 1. soweit vertretbar und geboten, aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
 2. im Übrigen aus Steuern zu beschaffen.
- (3) Die Gemeinde hat bei der Einnahmenbeschaffung auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.
- (4) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.
- (5) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Absatz 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten; die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung durch andere Bedienstete wird wirksam, wenn der Bürgermeister sie nachträglich genehmigt. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss. Für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro kann die Hauptsatzung von Satz 3 abweichende Regelungen treffen. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 1000 Euro können listenmäßig erfasst werden, der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss kann über deren Annahme oder Vermittlung in einer gemeinsamen Beschlussvorlage entscheiden.

Anlage:

Spendenliste

Spender	Spendenbetrag	Spendenzweck
■■■■■■■■■■	700 €	freiwillige Aufgaben

Datum:	Unterschrift	Amt	Unterschrift Bürgermeisterin
31.08.2026		Hauptamt	

erforderliche Abstimmung: gemäß § 39 Abs. 6 SächsGemO erfordert der Beschluss **einfache** Stimmenmehrheit